

Deutsche Weidetage in Brake 06.-07. Juli 2022



Heinrich Daseking
ML Abteilung 1, Referat 102



Niedersachsen

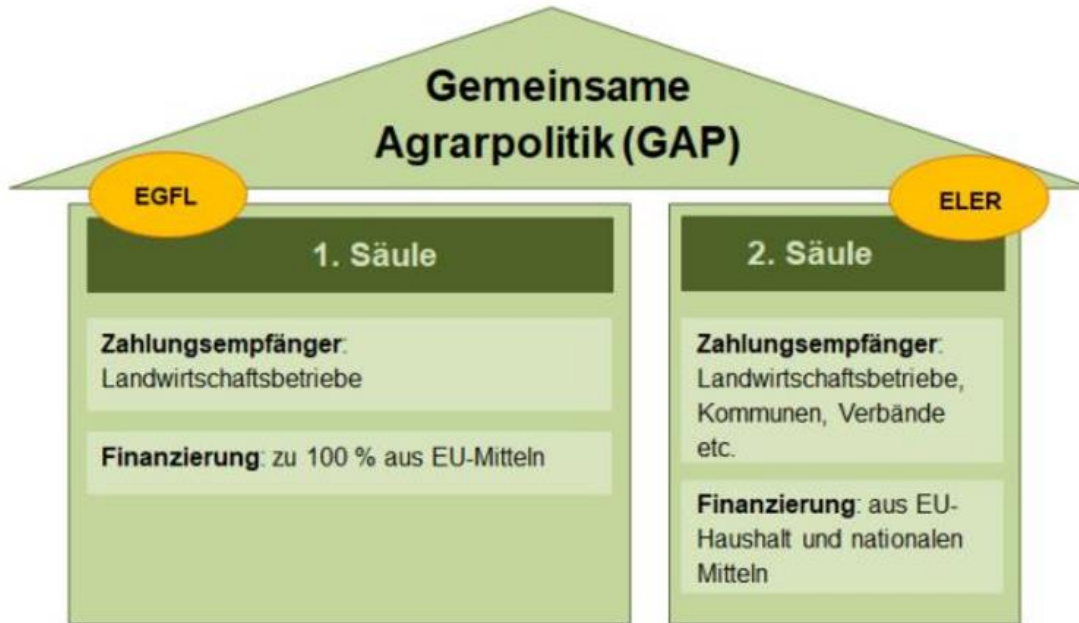


Freie
Hansestadt
Bremen





Struktur der EU-Agrarförderung





Technische Einordnung der Sommerweideprämie

- Die 1. Säule umfasst die Direktzahlungen und Regelungen zu den Agrarmärkten (sog. Marktstützungsmaßnahmen wie Intervention, priv. Lagerhaltung, Schulprogramm...),
Zuwendungsempfänger - Direktzahlungen: Landwirte, Zuwendungsempfänger -
Marktstützungsmaßnahmen: Landwirte, Unternehmen des Handels oder der Ernährungswirtschaft, 100% EU-Mittel
- Die 2. Säule steht für Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländl. Raumes. Zuwendungsempfänger können Landwirte, Kommunen und best. Unternehmen sein. Zur Inanspruchnahme der ELER-Mittel ist eine nationale Kofinanzierung erforderlich (GAK- und Landesmittel). Beispiele für 2. Säule Maßnahmen sind: AGZ, AFP, AUKM, V&V, Leader, ILE, Ökoförderung, **Sommerweideprämie**
- Fördermaßnahmen, die ausschließlich mit Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden.



Warum eine Förderung der Sommerweidehaltung?

Die Ausgangssituation:

- Wegfall der ELER-Maßnahme „Ausgleichszulage“
- Milcherzeugung bedeutender Produktionszweig, Weidegang rückläufig
- Weiterentwicklung von Maßnahmen, die nicht nur den Erhalt von Grünland, sondern eine langfristige wirtschaftliche Nutzung ermöglichen
- Verbesserung des Tierwohls
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Forderungen nach tiergerechten Haltungsverfahren
- Grünlandnutzung durch Beweidung hat positive Auswirkungen auf die Biodiversität



Sommerweidehaltung (für Milchkühe im ELER...)

Welche Ziele werden mit der Maßnahme verfolgt?

- Einführung oder Beibehaltung eines besonders tiergerechten Haltungsverfahrens
- Anpassung der Produktionsstrukturen (nachhaltige Agrarproduktion)
- Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes
- Förderung der Biodiversität
- Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaftstypen Grünland

Was soll gefördert werden?

- Sommerweidehaltung von Milchkühen (mind. 4-monatige zusammenhängende Weidezeit, mind. 6 h / Tag Weidegang)



Sommerweidehaltung (für Milchkühe im ELER...)

Die wesentlichen Fördervoraussetzungen

- Verpflichtungszeitraum ist ein Kalenderjahr
- Betriebssitz in NI, HH oder HB
- Freiwilligkeit und Selbstbewirtschaftung des Betriebes
- Antragsteller muss Milchproduzent sein, ldw. Betriebe mit Milchvieh
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Milchkühe, die durchschnittlich im Weidezeitraum (16. Mai bis 15. September) gehalten werden
- Als Milchkühe gelten weibliche Rinder einer Milchkuhrasse (Auswahl aus der Schlüsselliste der Anlage 6, VVVO) mit einer Kalbung
- Bagatellgrenze 500 €/Betrieb muss erreicht werden



Sommerweidehaltung (für Milchkühe im ELER...)

Die wesentlichen Förderverpflichtungen

- Keine Inanspruchnahme anderer Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen – Verbot der Doppelförderung
- Weidezeitraum zusammenhängend 120 Tage
- Täglicher Weidegang für alle Milchkühe des Betriebes von mind. 6 Stunden (ggf. Ausnahmen aufgrund von Krankheit / Wetter)
- Freier Zugang zu einer ausreichend großen Tränke
- Zufütterung auf der Weide ist untersagt
- Der Weidegang muss auf Dauergrünland (NC 444 bis 492) oder Wechselgrünland (NC 428) erfolgen, 0,2 ha/a/Kuh, davon 0,1 ha/a/Kuh Weidefläche
- Führen eines Weidetagebuches nach vorgegebenen Muster



Sommerweidehaltung (für Milchkühe im ELER...)

Grundsätzliches zur Administration

- Förderbeginn 2023
- Antragstellung digital im Rahmen des ANDI-Verfahrens (15.05.)
- Nachweis der Eigenschaft Milcherzeuger durch Milchabgabe-, -liefernachweis
- Abgleich der Bemessungsgrundlage über das HI-Tier
- VWK durch die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer
- VOK nach den Anforderungen des ELER-Fördersystems
- Auszahlung ab 01.12. des Antragsjahres bis 30.06. des Folgejahres durch die EU-Zahlstelle des ML